Richtlinien für den Inhalt des Amtsblatts der Gemeinde Dauchingen

1

Herausgabe eines Amtsblattes

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Dauchingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung "Dauchinger Anzeiger, Amtsblatt der Gemeinde 78083 Dauchingen".

Das Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil und einen redaktionellen Anzeigenteil.

Im <u>amtlichen Teil</u> werden öffentliche und amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im <u>redaktionellen</u> Teil gibt die Gemeinde nach diesen Richtlinien den genannten Organisationen stets widerruflich die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen und Bekanntmachungen.

Texte, durch welche Rede und Widerrede ausgelöst werden können, wie z. B. Leserbriefe u. ä. werden nicht veröffentlicht. Auf Punkt D wird hingewiesen.

Das Amtsblatt wird im Verlagssystem herausgegeben. Die Gemeinde ist Herausgeber des Amtsblattes. Detaillierte Regelungen bestehen in einem Verlagsvertrag.

A. Inhaltliche Regelungen für den amtlichen Teil

Der amtliche Teil umfasst im Wesentlichen und in folgender Reihenfolge Die Titelseite

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen (auch wichtige Telefonnummern)

B. Redaktioneller Teil

Der redaktionelle Teil umfasst im Wesentlichen und in der Reihenfolge:

Kirchliche Nachrichten

Kindergarten St. Franziskus

Jugendraum

Notdienste

Mitteilung anderer Ämter und Behörden

Mitteilungen der Schule

Vereine und Organisationen

Politische Mitteilungen

Berichte und Informationen

A. Amtlicher Teil

Titelseite

Die Titelseite steht i. d. R. ausschließlich der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. In besonderen Fällen (außergewöhnliche Veranstaltungen, Jubiläen o. ä.) kann die Titelseite Vereinen, Parteien oder Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann jedoch nur in Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen.

Amtlicher Teil

Allgemeine Verwaltungsinformationen, Sitzungsberichte.

Dazu gehören vor allem die Berichte aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates.

Amtliche Bekanntmachungen

Dazu gehören die amtlichen Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden, Bekanntgabe von Rechtsvorschriften, Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen. Ebenso findet man unter dieser Rubrik sonstige Mitteilungen von allgemeinem öffentlichen und kommunalen Interesse, Informationen über öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungskalender, wichtige Telefonnummern, Bereitschaftsdienste, Notdienste, Jubiläen (Geburtstagsjubiläen, Hochzeitsjubiläen), Standesamtliche Nachrichten (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle), Nachrufe.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, auf herausragende Veranstaltungen hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.

Sonstige Gratulationen bzw. Glückwünsche werden in Ausnahmefällen nur zu besonders außergewöhnlichen Ereignissen veröffentlicht. Bestandene Prüfungen, erfolgreiche Lehrabschlüsse usw. werden nicht veröffentlicht.

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen obliegt dem Bürgermeister.

B. Redaktioneller Teil

Kirchliche Nachrichten

Die in der Gemeinde bestehenden Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss bei den Veranstaltungen gegeben sein.

Kindergarten St. Franziskus

Veröffentlichungen des Kindergartens über Veranstaltungen und Aktivitäten sowie kurze Berichte von allgemeinem Interesse. Elternbeiräte haben in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) die Möglichkeit, auf kindergartenbezogene Veranstaltungen hinzuweisen.

Jugendraum

Der Jugendraum kann über seine Arbeit informieren und auf jugendspezifische

Angebote und Veranstaltungen hinweisen. Detailregelungen über die Gestaltung obliegen der Amtsblattredaktion.

Notdienste

Veröffentlichung der für Dauchingen zuständigen Notdienste, Bereitschaftsdienst von Ärzten und Apotheken, Hinweis auf andere Notdienste.

Mitteilungen anderer Ämter und Behörden

Die Ämter des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sowie die umliegenden Kommunen (Niedereschach, Deißlingen, Trossingen, Villingen-Schwenningen) können hier verschiedene Berichte und Informationen veröffentlichen.

Mitteilungen der Schule

Die Grund- und Werkrealschule Dauchingen und die Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar haben die Möglichkeit, über schulische Aktivitäten zu berichten, schulische Mitteilungen zu veröffentlichen, über das Schulgeschehen zu informieren und kurze Berichte (evtl. mit Bild) zu veröffentlichen.

Umfang und Gestaltung werden zwischen der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) abgestimmt.

Die redaktionelle Verantwortung hat der jeweilige Schulleiter.

<u>Die Schulverwaltungen auswärtiger Schulen</u>, an denen mindestens 10 Schüler aus Dauchingen unterrichtet werden, haben in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) die Möglichkeit zur Veröffentlichung wichtiger schulischer Informationen und Mitteilungen der Schulverwaltung in Form von kurzen Hinweisen.

Die Volkshochschule Villingen-Schwenningen darf ebenfalls über ihre Kurse und Veranstaltungen unter dieser Rubrik veröffentlichen.

Vereine und Organisationen

Vereine, die in Dauchingen ihren Sitz haben und im Vereinsregister eingetragen sind, können unter der Rubrik "Vereine und Organisationen" auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen. Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde können berücksichtigt werden, wenn sie den Namen "Dauchingen" beinhalten und mindestens 20 % der Mitglieder aus Dauchingen stammen. Eine Mitgliederliste ist bei Antrag auf Aufnahme vorzulegen.

Die Aufnahme in das Amtsblatt muss bei der Amtsblattredaktion beantragt werden.

Politische Mitteilungen (erscheinen im Anschluss an die Vereinsnachrichten) Parteien und Wählervereinigungen, die durch eine Organisation mit Sitz in der Gemeinde vertreten sind, haben die Möglichkeit, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem erläuterndem Text hinzuweisen. Kurzberichte über Veranstaltungen sind möglich. Politische Meinungsäußerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Berichte und Informationen

Allgemeines, Hinweise der Verbraucherzentrale, Verkehrstipps (Sekurix) usw. sind hier möglich. Ebenso kann auf auswärtige Veranstaltungen hingewiesen werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung solcher Berichte und Informationen besteht jedoch nicht.

C. Anzeigenteil

Im Anzeigenteil werden Anzeigen veröffentlicht.

Anzeigen können ausschließlich beim Primo Verlag Stockach aufgegeben werden. Der Verlag soll örtlichen Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen von Wahlen entsprechende Wahlwerbung zu platzieren.

D. Allgemeine und organisatorische Regelungen

Das Amtsblatt wird mit einem CMS-System erstellt, zu dem festgelegte Personen in der Verwaltung und bei den Vereinen einen eigenen Zugang (Account) mit jeweils eigenen Zugangsdaten (Login-Daten) haben.

Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keinen "den Gemeindefrieden störenden Charakter" haben und auch nicht gegen die guten Sitten und/oder die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Dies gilt insbesondere für kommunalpolitische wie allgemeine politische Meinungsäußerungen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

Die Amtsblattredaktion ist organisatorisch beim Bürgermeisteramt eingerichtet und untersteht diesem direkt.

Vereine, Parteien Wählervereinigungen oder Kirchen haben pro Ausgabe die Möglichkeit 1 Foto einzustellen und können ergänzend zum Namen ein Logo verwenden.

Außerdem ist bei Vereins-, Parteien-, Wählervereinigungs- und Kirchenmitteilungen eine festgelegte Anzahl von Zeichenkontingenten je Verein/Partei/ Wählervereinigung/Kirche und pro Monat zulässig.

Gestaltete Grafiken oder Kästen für Veranstaltungen sollten die Ausnahme sein und können nur einmal in geringer Größe (maximal 90 mm breit und 100 mm hoch) vor dem Veranstaltungstermin veröffentlicht werden.

Wiederholungen von Berichten (außer Voranzeigen) werden nicht veröffentlicht.

Die Vereine/Parteien/Organisationen haben einen Account mit Login-Daten, falls gewünscht kann für jede Unterabteilung des Vereins ein Account mit eigenen Ortsrecht Dauchingen

Stand November 2013

047.13

Textmanuskripte sollten mit dem Vor- und Zunamen des Herausgebers versehen sein.

Die Textmanuskripte sind bis zum jeweiligen Redaktionsschluss Dienstag, 12:30 Uhr im CMS-System einzugeben.

5

Veränderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

Diese Richtlinien ersetzen alle etwaige bisherige Regelungen oder Absprachen, die den Inhalt des Amtsblatts der Gemeinde Dauchingen betreffen. Sie treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Impressum

"Dauchinger Anzeiger"

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Dauchingen

Verantwortlich:

- für den amtlichen Teil: Bürgermeister Torben Dorn oder sein Vertreter im Amt (o. V. i. A.)
- für den redaktionellen Teil und Anzeigen:
 Primo Verlag, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-110, Fax: 07771 9317-40, E-Mai: info@primo-stockach.de, Internet: http://www.primo-stockach.de
- 3. Erscheinungsweise: wöchentlich. Bezugspreis: Betrag (z. Zt. 17,00 Euro) jährlich.

Dauchingen, 4. November 2013

gez. Torben Dorn Bürgermeister